

# 15. Evangelische Landessynode

Beilage 85

Ausgegeben im März 2019

## **Entwurf des Rechtsausschusses**

### **Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene (Bezirkspersonalgemeindegesetz - BPersGG)**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1**

Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene (Bezirkspersonalgemeindegesetz - BPersGG)

#### **§ 1**

#### **Personalgemeinden der Kirchenbezirke**

- (1) In Kirchenbezirken können Personalgemeinden als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks eingerichtet werden, wenn ein Bedarf nach Gottesdiensten mit einer besonderen Gottesdienstform besteht, die als übergemeindliches Angebot neben den Angeboten der Kirchengemeinden durchgeführt werden sollen und die von einer größeren Zahl von Kirchengemeindegliedern langfristig getragen werden, die einen Teil ihrer gemeindlichen Aktivitäten gemeinsam auf dieser Ebene ausüben wollen.
- (2) Sachliche Voraussetzung für die Einrichtung einer Personalgemeinde des Kirchenbezirks ist die Erklärung von 150 Kirchengemeindegliedern, die Mitgliedschaft erwerben zu wollen, die Sicherstellung der räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Gottesdienste, die Zusage für die pfarramtliche Versorgung durch die Landeskirche und die Zustimmung des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde am Ort, an dem der Gottesdienst stattfindet.
- (3) Die Einrichtung der Personalgemeinde des Kirchenbezirks erfolgt durch Bezirkssatzung. Sie ist an der vom Oberkirchenrat erlassenen Rahmenordnung zu orientieren.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Personalgemeinden der Kirchenbezirke sind mitgliedschaftlich aus den Kirchenmitgliedern verfasst, die ihre Zugehörigkeit erklärt haben.
- (2) Ein Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD kann die Mitgliedschaft erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten und in anderen gemeindlichen Aktivitäten der Personalgemeinde im Kirchenbezirk zulässt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem für die Personalgemeinde zuständigen Pfarramt erworben. Der Kirchengemeinderäte und das Pfarramt der Wohnsitzkirchengemeinde sind unverzüglich zu unterrichten, ebenso der Personalgemeinderat.
- (4) Gemeindeglieder der Personalgemeinde des Kirchenbezirks bleiben neben ihrer Zugehörigkeit zur Personalgemeinde Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, der sie nach §§ 6 und 6a KGO angehören. Sie nehmen dort an der Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode teil und unterliegen deren Entscheidungen nach § 7 KGO und nach §§ 2 und 3 KWO. Die Personalgemeinde ist an die Entscheidungen von deren Kirchengemeinderat gebunden. Die Rechte und Pflichten nach §§ 8 und 9 KGO nehmen die Mitglieder der Personalgemeinde auch in dieser Kirchengemeinde wahr.
- (5) Für die Teilnahme an der Wahl zum Personalgemeinderat ist die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde des Kirchenbezirks mindestens sechs Monate vor der Durchführung der Wahl erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet durch Erklärung des Mitglieds, seinen Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht oder durch die Feststellung des Personalgemeinderats, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Personalgemeinde nicht mehr vorliegen. Gegen die Entscheidung des Personalgemeinderats kann innerhalb von einem Monat der Oberkirchenrat angerufen werden.
- (7) Gastmitgliedschaften von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen, oder von Menschen, die keiner Kirche angehören, sind möglich. Sie können in den Gremien nach Maßgabe der Kirchenbezirksordnung mitwirken, soweit keine Entscheidungen zum Gottesdienst, zur Mitgliedschaft und zur Mitwirkung bei der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern betroffen sind. Gastmitglieder können nicht Mitglied des Personalgemeinderats sein.

### **§ 3**

#### **Struktur der Personalgemeinde des Kirchenbezirks, anzuwendende Vorschriften**

- (1) Auf die Personalgemeinde werden die Regelungen über die Kirchengemeinde sinngemäß angewandt, soweit sich aus der Eigenschaft als rechtlich unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Bezirkssatzung regelt, welche Aktivitäten durch die Personalgemeinde außer den regelmäßigen Gottesdiensten durchgeführt werden.
- (2) Zentrales Gremium der Personalgemeinde ist der Personalgemeinderat, der in entsprechender Anwendung der Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung zur Wahl der Kirchengemeinderäte gewählt wird. Seine Zusammensetzung erfolgt entsprechend §§ 11 und 12 KGO
- (3) Weitere beschließende Gremien der Personalgemeinde können durch die Bezirkssatzung oder, mit Genehmigung des Oberkirchenrats, durch den Personalgemeinderat vorgesehen werden, für die § 14 Absatz 4 KBO Anwendung findet. Der Personalgemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (4) Ein Kirchenpfleger oder eine Kirchenpflegerin wird von der Personalgemeinde nicht bestellt. Seine oder ihre Funktion wird durch den Bezirksrechner oder die Bezirksrechnerin wahrgenommen, der oder die ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Personalgemeinderats teilnimmt. Er oder sie kann durch Mitarbeitende der Bezirksverwaltung vertreten werden.

### **§ 4**

## **Sonderhaushaltsplan und Bewirtschaftung**

- (1) Für die Personalgemeinde wird ein Sonderhaushalt des Kirchenbezirks gebildet. Der Personalgemeinderat beschließt über den Sonderhaushaltsplan und den Entwurf der Jahresrechnung für den Sonderhaushalt unbeschadet der Beschlussfassung durch die Bezirkssynode nach § 8 KBO.
- (2) Der Personalgemeinderat bewirtschaftet den Sonderhaushaltsplan einschließlich der im Haushalts- und Stellenplan des Kirchenbezirks für die Personalgemeinde vorgesehenen Personalstellen. Für Maßnahmen, für die der Kirchenbezirk der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf und für den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf der Personalgemeinderat, unbeschadet der Regelungen des § 25 KBO, der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.
- (3) Die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis erfolgt entsprechend §§ 16 und 24 KGO. Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit durch die Bezirkssatzung oder durch andere Regelungen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Kirchenbezirkssatzung soll vorsehen, dass ein ehrenamtlicher Vertreter der Personalgemeinde nach § 3 Absatz 5 KBO Mitglied in der Bezirkssynode ist.

## **§ 5**

### **Gottesdienst, Seelsorge und Kasualien**

- (1) Die Mitglieder der Personalgemeinde bilden einen personalen Seelsorgebereich. Dessen pfarramtliche Versorgung wird vom Oberkirchenrat als Dienstauftrag mit einer Pfarrstelle verbunden, einer beweglichen Pfarrstelle oder einer Pfarrstelle mit Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt. Die Erklärung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde hat die Wirkung einer Abmeldung zur Seelsorge zu der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf dieser Pfarrstelle.
- (2) Zeit und Ort der Gottesdienste werden in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
- (3) Das Kanzelrecht wird im Rahmen der für die Personalgemeinde festgesetzten Gottesdienste in den dafür bestimmten Räumen vom Inhaber oder der Inhaberin der Pfarrstelle nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen.
- (4) Die Amtshandlungen an Mitgliedern der Personalgemeinde werden nach dem Kirchenregistergesetz und der Kirchenregisterverordnung in den Verzeichnissen der örtlich zuständigen verzeichnisführenden Stellen geführt. Die für den personalen Seelsorgebezirk zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer führt zusätzlich ein Verzeichnis über die Amtshandlungen und den Ort der Amtshandlung an den Mitgliedern der Personalgemeinde.

## **§ 6**

### **Aufhebung der Personalgemeinde**

Die Personalgemeinde kann durch Aufhebung der Bezirkssatzung aufgehoben werden, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf. Dieser kann die Bezirkssatzung aufheben, wenn die Voraussetzung für die Genehmigung der Errichtung entfallen sind oder dies im

dringenden Interesse der Landeskirche, des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinden liegt.

## **Artikel 2**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Die christliche Gemeinde konstituiert sich durch die Verkündigung von Gottes Wort, die Feier von Gottesdiensten und die Darreichung der Sakramente. Dies geschieht in der Landeskirche bisher in den Kirchengemeinden, die an räumlichen Bezirken orientiert sind.

Seit längerem gibt es in der Landeskirche an einer Reihe von Orten besondere Formen von gemeindlichem Leben, die ihren Mittelpunkt in einem regelmäßigen Gottesdienst neben den Hauptgottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinden in einer besonderen Gottesdienstform haben („Zweites Gottesdienstprogramm“ und Gottesdienste im Rahmen der Jugendarbeit, Gospelgottesdienstes etc.). Die Gottesdienste sind teils zielgruppenorientiert, teils pflegen sie ganz bestimmte liturgische, musikalische oder theologische Ausdrucksformen im Rahmen der Gottesdienstordnung der Landeskirche.

Durch das vorgelegte, kirchliche Gesetz soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die um einen solchen, besonderen Gottesdienst gewachsenen und strukturell verfestigten Gruppen sich selbst als nicht nur als Gruppe zur Vorbereitung der Gottesdienste, sondern darüber hinaus als Handlungsgemeinschaft auch über den Gottesdienst hinaus innerhalb der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks hinaus verstehen, ausgehend von den gemeinsamen Gottesdiensten. Deshalb sehen die hierbei mitarbeitenden Gemeindeglieder sich häufig als besondere Gemeinde.

Zugleich kommen die örtlichen Kirchengemeinden, deren Teil diese „Neuen Aufbrüche“ sind, häufig an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bei der strukturellen und finanziellen Unterstützung solcher meist sehr selbstständig agierender Gruppen, so dass schon seit längerem die Frage besteht, ob eine Anbindung der „Neuen Aufbrüche“ an die Kirchenbezirke oder ihre vollständige Verselbständigung vorgesehen werden soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf wählt den Weg der Bildung von Personalgemeinden, die in die Kirchenbezirksstrukturen eingebunden sind. Dies deckt sich mit der Erfahrung, dass solche Gruppen und neuen Aufbrüche einerseits regelmäßig auch von Gemeindegliedern besucht werden, die von außerhalb der Kirchengemeinde am Ort des Gottesdienstes kommen. Sie verstehen sich oft auch als übergemeindliche und damit regionale Gemeinden. Andererseits sprechen die Erfahrungen dafür, dass in aller Regel keine signifikante Teilnahme von Personen über die Kirchenbezirksgrenzen hinaus besteht, so dass die Anzahl der Gemeindeglieder, die aus anderen Kirchenbezirken diese „Neuen Aufbrüche“ besuchen, jedenfalls im Blick auf die wirtschaftliche Seite, aber auch auf die strukturelle Anbindung nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Daher wird der Kirchenbezirk als die richtige Ebene der Ermöglichung solcher „Regional-Gemeinden“ angesehen.

Die Bildung von Personalgemeinden soll einerseits in einer Anbindung an die Kirchenbezirke als deren rechtlicher Teil erfolgen, andererseits soll der Gottesdienst der Personalgemeinde nicht unverbunden neben den Gottesdiensten der Kirchengemeinden stehen, an deren Ort er stattfindet. Vielmehr sollen diese Gottesdienste sich in der örtlichen Gottesdienstordnung der örtlich zuständigen Kirchengemeinden finden und damit auch von dieser mitgetragen und bejaht sein. Insoweit soll eine Zustimmung der örtlichen Kirchengemeinde erforderlich sein.

Andererseits soll die örtliche Kirchengemeinde nicht damit belastet werden, die äußeren Voraussetzungen für den Gottesdienst herzustellen und wirtschaftliche Folgen der gemeindlichen Aktivitäten der Personalgemeinde zu tragen.

Die pfarramtliche Zuständigkeit für Seelsorge und Kasualien soll durch den Oberkirchenrat geregelt werden. Die Mitglieder der Personalgemeinde bilden einen personalen Seelsorgebereich mit den Folgen, entsprechend wie bei einer Abmeldung zur Seelsorge zu der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der für die Personalgemeinde zuständig ist. Sie sind jedoch weiterhin auch Glieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, zu der sie sich nach § 6a umgemeldet haben. Dies ist aus Gründen des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD wie auch deshalb notwendig, weil eine Wahl zu einer Stellvertretung für die Erhebung der Kirchensteuer zwingend ist. Da die Kirchenbezirke und damit auch die Personalgemeinden keine Kirchensteuern erheben, muss eine Wahl zum örtlichen Kirchengemeinderat möglich sein.

## **2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Zu § 1**

- a) In Absatz 1 sind die grundsätzlichen Voraussetzungen und die Rechtsform der Personalgemeinde geregelt. Demnach muss ein Bedarf nach Gottesdiensten mit einer besonderen Gottesdienstform als übergemeindliches Angebot bestehen und eine größere Zahl von Kirchengemeindegliedern diesen langfristig tragen wollen. Die Personalgemeinde ist rechtlich unselbstständiger Teil des Kirchenbezirks. Das ist vor allem im Blick auf finanzielle Verantwortung für die Voraussetzungen für den Gottesdienst und die Arbeit der Personalgemeinde von Bedeutung.
- b) In Absatz 2 werden die Voraussetzungen im Blick auf die Zahl der bei Begründung der Personalgemeinden erforderlichen Gemeindeglieder und die Sicherstellung der übrigen Voraussetzungen für den Gottesdienst genannt. Die Zahl von 150 Gemeindegliedern ist schon im Blick auf die Durchführung von Kirchenwahlen mit mindestens 4 Mitgliedern eines zu wählenden Kirchengemeinderats erforderlich.
- c) Die Rahmenordnung des Oberkirchenrats soll die Diskussion um die Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk und der örtlichen Kirchengemeinde sowie die Konkretisierung der Gemeindeaktivitäten erleichtern.

### **Zu § 2**

- a) In Absatz 1 wird die mitgliedschaftliche Verfassung der Personalgemeinde festgelegt, die sonst bei bezirklichen Einrichtungen nicht vorgesehen ist. Ein Mitgliederverzeichnis ist daher erforderlich.
- b) Wegen der stärkeren Verselbstständigung von Personalgemeinden im Vergleich zu einer Personalen Gemeinde nach § 56c und wegen der überregionalen Bedeutung ist die Mitgliedschaft auf Mitglieder der Landeskirche oder anderer Gliedkirchen der EKD begrenzt. Dies setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an den Gottesdiensten

durch die räumliche Nähe des Wohnsitzes gegeben ist. Das entspricht der Voraussetzung zu einer Ummeldung nach § 6a KGO.

- c) Ein Entscheid der Personalgemeinde über die Aufnahme von Mitgliedern findet nicht statt. Wie bei der Ummeldung nach § 6a KGO muss es grundsätzlich allen Gemeindegliedern offenstehen, vom Angebot des Kirchenbezirks Gebrauch zu machen.
- d) Gemeindeglieder, die bei der Personalgemeinde Mitglied werden, müssen aufgrund des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD ebenso wie aufgrund der staatskirchenrechtlichen Voraussetzung für die Erhebung der Kirchensteuer neben der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde einer kirchensteuererhebenden, öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde angehören. Daher bleibt es neben der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde auch bei der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Daher ist zu regeln, ob diese oder die Personalgemeinde für die Frage der Zugehörigkeit nach § 7 KGO und nach §§ 2 und 3 KWO zuständig ist. Letztlich kann das aus rechtlichen Gründen nur die Wohnsitzkirchengemeinde sein. Denn die Teilnahme an der Kirchenwahl in einer steuererhebenden, öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde zum Kirchengemeinderat ist notwendig und daher müssen ihr auch diese Entscheidungen obliegen. Der Kirchengemeinderat ist Steuervertretung und alle Mitglieder der Landeskirche müssen auf der Ebene der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und die Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds ausüben können. Dies entspricht ebenfalls der Regelung nach § 6a KGO.
- e) Die Frist einer Mitgliedschaft in der Personalgemeinde zur Teilnahme an der Wahl dort von mindesten 6 Monaten vor der Durchführung der Wahl ist erforderlich, um die Vorbereitung der Wahl geordnet durchführen zu können.
- f) Während die Anmeldung zur Personalgemeinde keiner Prüfung durch diese unterliegt, entscheidet der Personalgemeinderat über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft noch vorliegen. Diese Voraussetzungen beziehen sich einerseits auf die Möglichkeit zur Teilnahme aufgrund des Wohnsitzes, andererseits auf die Frage, ob die Arbeit der Personalgemeinde mitgetragen wird. Dabei ist als Maßstab die Frage der tatsächlichen Mitwirkung eine mögliche Entscheidungsgrundlage, nicht jedoch bestimmte geistliche Haltungen. Bei einem Kirchenaustritt endet die Mitgliedschaft zwingend.
- g) Gastmitgliedschaften im Sinne von einladender Teilnahme sind in aller Regel konzeptioneller Teil der besonderen gottesdienstlichen Angebote und „Neuen Aufbrüche“. Sie stehen Christen offen, die christlichen Kirchen angehören, aber auch Menschen, die keiner Kirche angehören. In jedem Fall ist die Bereitschaft, den landeskirchlichen Gottesdienst mittragen zu wollen, Voraussetzung. Gastmitgliedschaften sollen eine Mitarbeit in Gremien ermöglichen, soweit es nicht um geistliche Entscheidungen der Gemeinde, etwa zum Gottesdienst oder zur Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern, geht. Die Beteiligung solcher Gastmitglieder ist nach der KBO und § 3 etwa in beschließenden Ausschüssen in bestimmtem Umfang möglich.

### **Zu § 3**

- a) Anstelle eines ausführlichen Regelungskonzepts wird für die Bildung von Gremien und ihr Verfahren auf die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat verwiesen. Damit ist die Personalgemeinde in der äußeren Wahrnehmung der Kirchengemeinde stark angenähert. Nicht umfasst sind die Regelungen, die die Qualität als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraussetzen wie die Vertretung im Rechtsverkehr, die für den Kirchenbezirk abschließend geregelt ist. Für die Bewirtschaftung des Sonderhaushalts wird jedoch eine Regelung getroffen, die im Ergebnis die Verantwortlichkeitsstruktur in der Kirchengemeinde nachbildet.
- b) In Absatz 2 ist der Personalgemeinderat als zentrales Gremium vorgesehen. Auch für ihn gelten die Regelungen der KGO, etwa über die Wahl der Vorsitzenden, sinngemäß. Ausgenommen sind Besonderheiten wie die Teilnahme des Schuldekans an Dekanatsorten.
- c) Für die Bildung weiterer Gremien ist eine besondere Regelung erforderlich, weil die beschließende Stellung des Personalgemeinderats in der KBO nicht vorgesehen ist. Daher wird die Möglichkeit zur Bildung von beschließenden Ausschüssen des Personalgemeinderats geregelt und hierfür die gegenüber der KGO weitere Regelung der KBO für anwendbar erklärt. Ebenso sollen beratende Ausschüsse gebildet werden können.
- d) Die Funktion der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers knüpft an die Körperschaftsqualität der Kirchengemeinde an. Die Personalgemeinde wird keine eigene Kasse und keine eigene Buchführung haben. Diese wird durch die Bezirksrechnerin oder den Bezirksrechner und die Bezirksverwaltung wahrgenommen, der oder die auch beratend im Personalgemeinderat teilnehmen. Dabei ist die persönliche Teilnahme des Bezirksrechners nicht erforderlich.

### **Zu § 4**

- a) In finanzieller Hinsicht soll der Personalgemeinderat im Rahmen der Beschlüsse der Bezirkssynode Eigenständigkeit haben. Die Finanzierung der Personalgemeinde erfolgt über eine Bezirksumlage und eine Zuweisung aus dem Haupthaushalt des Kirchenbezirks an den Sonderhaushalt. Die Haushaltsordnung und § 8 KBO sehen das Letztentscheidungsrecht der Bezirkssynode vor, da diese letztlich die gesamten Finanzen des Kirchenbezirks verantwortet.
- b) In den Absätzen 2 und 3 ist die Bewirtschaftung des Sonderhaushaltsplans möglichst nah an den Verhältnissen der Kirchengemeinde orientiert geregelt. Ein Verweis auf die Genehmigungsvorbehalte, etwa nach § 25 KBO, ist nicht erforderlich, weil diese Kraft Gesetzes gelten. Der Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten kann jedoch im Rahmen der Bewirtschaftung erfolgen und ist wegen der Tragweite unter dem Zustimmungsvorbehalt des Kirchenbezirksausschusses gestellt.
- c) In Absatz 4 ist eine Beteiligung einer ehrenamtlichen Vertreterin oder eines ehrenamtlichen Vertreters der Personalgemeinde nach § 3 Absatz 5 KBO als Soll-Vorschrift aufgenommen. Wegen der Möglichkeiten zu einer verkleinerten Bezirkssynode und der damit verbundenen, veränderten Gestaltung der Bezirkssynode wird von einer verpflichtenden



Regelung abgesehen. Die Einhaltung der Soll-Bestimmung ist jedoch bei der Genehmigung der Bezirkssatzung zu beachten.

### **Zu § 5**

In § 5 ist die Zuordnung von Gottesdienst, pfarramtlicher Versorgung mit Seelsorge und Kasualien sowie das Verhältnis zum Kanzelrecht der örtlich zuständigen Pfarrstelle und zur örtlichen Gottesdienstordnung geregelt.

- a) In der Regel wird die pfarramtliche Versorgung als Dienstauftrag durch eine bewegliche Pfarrstelle wahrgenommen werden, zum Teil auch als Sonderauftrag im Nebenamt zu einer Gemeindepfarrstelle. Die Vertreter des Arbeitsbereichs und damit der Personalgemeinderat sollen bei der Besetzung der Pfarrstelle gehört werden. Ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren im Sinne §§ 1 und 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wie bei Gemeindepfarrstellen wird in der besonderen Konstellation des pfarramtlichen Dienstes für eine Personalgemeinde eher nicht in Betracht kommen. Besetzungsgremium wäre bei einer Zuordnung zum Kirchenbezirk nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz der Kirchenbezirksausschuss. Das Verfahren zur Besetzung richtet sich ausschließlich nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Auch die Regelung einer eventuellen Dienstwohnungslast ist im Einzelfall zu treffen.
- b) Die Gottesdienste der Personalgemeinde werden nicht in einer eigenen Gottesdienstordnung festgelegt, sondern finden Berücksichtigung in der Gottesdienstordnung der örtlichen Kirchengemeinde, die hierfür zustimmen muss. Dadurch sollen Konflikte schon bei der Bildung einer Personalgemeinde vermieden werden, spätere, wesentliche Änderungen sollen wiederum der Zustimmung des Kirchengemeinderats der örtlichen Kirchengemeinde bedürfen. Das gilt auch, wenn Gottesdienste der Personalgemeinde im Gebiet weiterer Kirchengemeinden gehalten werden sollen für deren Beteiligung.
- c) Für die Amtshandlungen ist eine entsprechende Regelung wie bei der Ummeldung nach § 6a gewählt.
- d) Die Amtshandlungen werden bei den örtlich zuständigen Pfarrämtern in Kirchenbüchern vermerkt. In einem eigenen Verzeichnis der Personalgemeinde werden die Amtshandlungen ebenfalls verzeichnet. Auch ein Verzeichnis der Mitglieder der Personalgemeinde ist zu führen.

Das Gesetz soll alsbald in Kraft treten.